

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
--------------	--------------------------	--------------------

**Vorläufige Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen
eingegangenen Stellungnahmen
zum Bebauungsplan Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Öffentlichkeit

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.08.2014 bis einschließlich 22.09.2014

A	Es sind keine Stellungnahmen und/oder Mitteilungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen noch vorgetragen worden
----------	--

Frühzeitige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.08.2014 mit der Bitte um Antwort bis zum 22.09.2014 abgegebenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend im Originalwortlaut abgeschrieben:

1 Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz, Schreiben vom 26.08.2014

Im Begründungsentwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, Seite 18 (letzter Absatz) und im Begründungsvorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 106 "Otterkamp VI", 1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan werden Betriebe mit Störfallpotential als nicht zulässig erklärt. Ich rege daher an in der Endfassung des Bebauungsplanes die folgende Festsetzung zu übernehmen:
Die Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3 Abs. 5a BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende Mengen gefährlicher Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig.
In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden -

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes enthielt bereits einen Festsetzungsvorschlag den der Ausschluss von Betrieben mit Störfallpotential vorsieht. Ein genereller Ausschluss ist nicht statthaft, lediglich eine Zonierung im Baugebiet mit Ausschlussbereichen ist zulässig.
Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, indem nur das dort beschriebene Vorhaben zulässig ist, sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden, nicht zulässig. Betriebsbereiche der ansässigen Spedition sind für etwaige Betriebe so zониert, dass sie einen ausreichenden Abstand zum nächsten Schutzobjekt einhalten. Es sind in dem Bereich nur Anlagen und Betriebsbereiche zulässig, die der Klasse I zuzuordnen sind. Ausnahmsweise sind für Betriebsbereiche

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sofern wie beschrieben hier kein Betriebsbereich gemäß der 12. BImSchV vorliegt - von der Planung nicht berührt.</p>	<p>im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden, geringere Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten/Gebäuden zulässig, wenn in einer Einzelfallprüfung eine ausreichende Sicherheit beispielsweise durch bauliche und/oder technische Maßnahmen nachgewiesen wird.</p> <p>Beschlussvorschlag Das Industriegebiet wird nach dem Leitfaden zur Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zonierte. Betriebe mit Störfallpotential werden im Bereich des Blattes 2 „Vorhaben- und Erschließungsplan“ ausgeschlossen.</p>
2.1	<p>Bundesnetzagentur, Schreiben vom 22.08.2014</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das 	<p>Das Schreiben ist durch das Fax vom 01.09.2014 überholt.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>• Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p> <p>• Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend über-</p>	

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>sichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <p>Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 1-3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BA1UDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.• Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen wird auch geprüft, ob ggf. in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA oder zivile Radaranlagen beeinflusst werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, erhalten die Planungsträger dazu eine Mitteilung und entsprechende Hinweise zur Störungsvermeidung. <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hin-</p>	

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>weisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	
2.2	<p>Bundesnetzagentur, Fax vom 01.09.2014</p> <p>für den versehentlichen Fehler bei der Prüfung Ihrer Unterlagen bitte ich um Entschuldigung.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie die telefonisch angekündigte neue Stellungnahme. Ich bitte Sie, die nunmehr ungültige Stellungnahme vom 22.08.2014 zu vernichten.</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betrei- 	

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>ben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richt- 	<p>Das Hochregallager erreicht eine Höhe von ca. 36 m bezogen auf den Kanaldeckel im Erlenweg, wobei zu bedenken ist, dass ein Richtfunkmast mit einer Höhe von 9 m auf dem Dach stehen soll. Eine maximale Gesamthöhe von 45 m bezogen auf den Kanaldeckel im Erlenweg ist somit zu berücksichtigen.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>funkbelreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. • Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten 	<p>Telekommunikationsunternehmen wurden und werden am Bauleitverfahren beteiligt.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen. Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sind in diesem Koordinatenbereich zz. nicht in Betrieb.</p> <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind jedoch Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen jeweils erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungs-</p>	<p>Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sind zurzeit nicht im Betrieb.</p> <p>E-Plus Mobilfunk & Co. KG und Vodafone GmbH betreiben Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen im Kreis Coesfeld. Sie sind im Bauleitverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Stelle wird im Bauleitverfahren beteiligt.</p> <p>Die Information stellt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Mitteilung dar.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>freileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Vorgreifend auf eine zukünftige Nutzung des in den Textfestsetzungen Nr. 9 zu errichtenden Antennenmastes, möchte ich auf die erforderliche Beantragung von Standortbescheinigungen gemäß der „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“ für ortsfeste Funkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr hinweisen. Ortsfeste Funkanlagen, die keinen systembezogenen Sicherheitsabstand aufweisen, sind von der Standortbescheinigungspflicht ausgenommen. In diesen Fällen sind lediglich die Installationsorte anzuzeigen. Die formblattgebundenen Anträge auf Standortbescheinigungen bzw. die Anzeigen zu den Installationsorten sind vor Inbetriebnahme der Funkanlagen bei den regional zuständigen Dienstleistungszentren der BNetzA einzureichen (siehe unter dem Internetlink http://www.bundesnetzagentur.de => Die Bundesnetzagentur => Über die Agentur => Außenstellen).</p> <p>In Ihrem Fall wenden Sie sich bitte dazu an die</p>	<p>Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bundesnetzagentur Außenstelle Köln Herrn Bausch Stolberger Straße 112 50933 Köln</p> <p>Tel.: 0221/94500-250</p> <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungssysteme verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Teletonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage 1</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken Eingangsnummer: 8517 Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 7E1101 51N5523 SO: 7E1120 51N5509 Auskunftsersuchen von: B. Schemmer & M. Wülfing</p>	<p>Am Bauleitverfahren wurden und werden die berührten Stellen beteiligt.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Für Baubereich: Coesfeld Stadt Bauplanung: Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan</p> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift: keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.</p> <p>Anlage 2</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs</p> <p>Bundesland NordrheinWestfalen Landkreis / kreisfreie Stadt Coesfeld Betreiber / Anschrift E-Pius Mobilfunk GmbH & Co. KG Borsigstraße 11 40880 Ratingen</p> <p style="margin-left: 100px;">Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p>	<p>Beschlussvorschlag Die Beteiligungsliste der berührten Stellen ist aufgrund der Anregungen in diesem Schreiben zu prüfen und ggf. zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Informationen zur Anlage einer Richtfunkstrecke sind an den Vorhabenträger weiterzuleiten.
3	<p>Kreis Coesfeld, Abt. 70 - Umwelt –, Schreiben vom 18.09.2014 zu dem vorgenannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 -Umwelt- nachstehende Anregungen und Informationen vorgetragen.</p> <p>Folgende Aufgabenbereiche wurden beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altlasten (Frau Schweig) • Betriebliches Abwasser (Herr Böckers) • Anlagen für wassergefährdende Stoffe (Herr Böckers) • Untere Landschaftsbehörde (Herr Grömping) 	

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Abwasserbeseitigung (Herr Bickel) • Oberflächengewässer (Frau Brunsmann) • Immissionsschutz (Herr Hisler) 	
	<p>Planungsanlass ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des vorhandenen Lebensmittelgroßhandelbetriebes. Hierzu wird die Gebietsausweisung von Gewerbegebiet in Industriegebiet geändert.</p> <p>Da eine generelle Zulassung erheblich emittierender Betriebe aufgrund der Nähe eines südlich des Änderungsbereiches im Außenbereich vorhandenen Wohnhauses aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich ist, soll die Erweiterung des Betriebes auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des Bestandes sowie der konkreten Vorhabensplanung ermöglicht werden.</p> <p>Zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation ist durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 05 0687 14 vom 10.09.2014) gefertigt worden.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Berechnung sowie durch die getroffenen Textlichen Festsetzungen Nr. 2.2 (Abstufung gemäß Abstandserlass NRW) sowie Nr. 3 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens erkennbar.</p> <p>Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden daher keine weiteren Anregungen vorgetragen.</p> <p>(Hinweis: Den Planunterlagen lag eine ältere Version des Lärmgutachtens vom 27.05.2014 bei!)</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“ erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Dem Blatt 2 des Bebauungsplanes kann man die konkrete Vorhabenplanung entnehmen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes sind gewahrt.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf der Grundlage der mit dem Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich Oberflächengewässer) geführten Vorgespräche ist eine entsprechende Änderungsplanung vorzulegen und gem. 68 WHG genehmigen zu lassen.</p> <p>Mit diesem Antrag sind auch die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anlagengenehmigungen für die provisorische Überfahrt über den Tüskenbach und den Schutzzaun am Gewässer zu beantragen.</p> <p>Das Vorhaben wurde auch mit dem Aufgabenbereich Kommunale Abwasserbeseitigung abgestimmt! Dabei wird auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 53 IIIa LWG (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht) und 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer) hingewiesen!</p>	<p>Der Antrag ist zeitnah mit den entsprechenden Änderungsplanungen zu stellen.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ebenso wurden die Planung sowie das Untersuchungsprogramm mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. In den Umweltbericht wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffsbilanzierung, Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und Artenschutzprüfung integriert. Die Bilanzierung ermittelt einen Kompensationsbedarf in Höhe von 31.300 Biotopwertpunkten, der durch geeignete Maßnahmen bis zum Satzungsbeschluss zu decken ist. Dies kann durch Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos erfolgen.</p>	<p>Die 31.300 Biotopwertpunkte werden über eine Kompensationsfläche innerhalb der Stadt Coesfeld ausgeglichen. Eine endgültige Auswahl erfolgt bis zur Offenlage im November 2014. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Biotopwertpunkte werden auf Lasten des Vorhabenträgers über die Kompensationsfläche ausgeglichen.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Planunterlagen wurden auch hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.</p> <p>Aus den Erläuterungen der Antragsunterlagen geht hervor, dass die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen, da vorwiegend der Bestand gesichert wird und dass bei den Flächen, bei denen eine bauliche Entwicklung zulässig ist, durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter verhindert werden können. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen das o.a. Bauvorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken Beschlussvorschlag Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken Beschlussvorschlag Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, Schreiben vom 22.09.2014	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Diese befinden sich im süd-westlichen Teil des Planbereiches. Dieser Bereich ist nach Darstellung des Bebauungsplanes nicht von der Änderung betroffen.</p> <p>In der Annahme, dass die vorhandenen Kabeltrassen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“.</p> <p>Wir bitten Sie, den Ihnen überlassenen Lageplan nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Leitungen befinden sich tatsächlich im Änderungsbereich. Allerdings sind dort keine Baumaßnahmen geplant.</p> <p>Eine Leitungsverlegung ist nicht vorgesehen, sodass vom Versorger keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes erhoben werden.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000051651115 geführt.	Beschlussvorschlag Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.
5	<p>Stadtwerke Coesfeld GmbH, Schreiben vom 18.09.2014</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Bei der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der geplanten Erweiterung des ansässigen Biolebensmittelgroßhandels die Fläche des westlichen Bereiches des vorhandenen Hochwasserrückhaltebeckens VII dem Unternehmen von der Stadt Coesfeld zur Verfügung gestellt.</p> <p>In der Dammkrone dieses Bereiches sind in 2012 mit der Genehmigung der Stadt Coesfeld fünf 10 kV Kabel und ein Leerrohr verlegt worden.</p> <p>Die Kabel haben eine Überdeckung von ca. 1m und werden bei der Geländeprofilierung im Zuge der Erweiterung des Biolebensmittelgroßhandels freiliegen und durch die Versorgungsanlage und Sprinkleranlage überbaut.</p> <p>Diesbezüglich muss die 10 kV Kabeltrasse vor Ausführung der Baumaßnahmen unter großem Aufwand umgelegt werden.</p> <p>Die Kabeltrasse ist auf dem Grundstück des Regenrückhaltebeckens grundbuchlich gesichert. Somit sind die Kosten der Umlegung durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan mit der Stromversor-</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Vorhabenträger prüft zurzeit eine Leitungstrasse, die nicht unter den Versorgungs- und Sprinkleranlagen verlegt wird. Die Trassenplanung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken Coesfeld.</p> <p>Fünf 10 kV Leitungen und ein Leerrohr müssen verlegt werden.</p> <p>Die Verlegungskosten trägt der Vorhabenträger. Je nach Trassenverlauf wird eine zusätzliche Eintragung ins Grundbuch erforderlich.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd.-Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gung in diesem Bereich.</p> <p>Bezüglich 3.4.2 (Versorgung) wird im Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanentwurf angemerkt, dass die Gas- und Wasserversorgung durch die örtlichen Versorgungsunternehmen erfolgt, wobei das Netz bedarfsgerecht auszubauen ist.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass die Gas- und Wasserversorgung nur dann bedarfsgerecht ausgebaut wird, wenn eine Wirtschaftlichkeit gegeben ist.</p>	<p>Die alte Leitungstrasse wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich eingezeichnet und für die neue Trasse ein Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Die Begründung wird um die Informationen ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trassenführung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH • Die Kosten für die Verlegung übernimmt der Vorhabenträger. • Die Trasse setzt der Bebauungsplan durch Leitungsrechte fest. • Die Begründung wird ergänzt.
6	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Schreiben vom 22.09.2014	
	<p>durch die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 106 sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes soll dem ansässigen Biolebensmittelgroßhandel planungsrechtlich eine Erweiterung ermöglicht werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zu den Änderungsverfahren wie folgt Stellung:</p> <p><u>Entwässerung</u> Das im Plangebiet auf den Baugrundstücken anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist in das angrenzende Gewässer/Hochwasserrückhaltebecken einzuleiten.</p>	<p>Die Ausführungen sind in die Begründung einzupflegen.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der vorhandene Hochwasserschutzkomfort darf nicht verschlechtert werden. Erforderliche Erweiterungen des Hochwasserschutzbeckens gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und sind mit dem Abwasserwerk abzustimmen. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das belastete Niederschlagswasser und das Schmutzwasser ist in die Trennkanalisation in der Straße Erlenweg einzuleiten. Die Einleitstellen und Einleitmengen sind mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abzustimmen.</p> <p><u>Anschlussbeitrag</u> Aufgrund der geplanten Änderungen werden einige Flächen erstmals an die öffentliche Abwasseranlage anschließbar und baulich oder gewerblich nutzbar.</p> <p>Für diese Flächen erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld.</p> <p>Die Höhe dieses Kanalanschlussbeitrags wird vom Abwasserwerk ermittelt; die Veranlagung der Grundstückseigentümer erfolgt innerhalb von vier Jahren, nachdem dieser Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen ste-</p>	<p>Ergänzende Regelungen trifft der Durchführungsvertrag.</p> <p>Die Abwägungsentscheidung geht dem Abwasserwerk zu.</p>

Vorläufige Abwägungstabelle
Bebauungsplanes Nr. 106 „Otterkamp VI“,
1. Änderung als vorhabenbezogener Bebauungsplan
(frühzeitige Beteiligungen)

Lfd. -Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	hen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben	Beschlussvorschlag <ul style="list-style-type: none"> • Die Begründung wird überarbeitet. • Die Abwägungsentscheidung geht dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld zu.

Von **folgenden weiteren Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wurde im Rahmen der **frühzeitigen** Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB jeweils dahingehend Stellung genommen, dass **keine Bedenken bzw. Anregungen oder Hinweise** vorgebracht wurden.

- **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftaufsicht**, Schreiben vom 21.08.2014
- **PLEdoc GmbH**, Schreiben vom 22.08.2014
- **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken**, Schreiben vom 21.08.2014
- **Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen**, Schreiben vom 16.09.2014
- **Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz**, Schreiben vom 26.08.2014
- **Evonik Industries AG**, Schreiben vom 19.08.2014
- **Stadt Dülmen**, Schreiben vom 22.08.2014
- **Gemeinde Reken**, Schreiben vom 22.08.2014
- **Stadt Billerbeck**, Schreiben vom 27.08.2014
- **Zentrale Planung Network Development, Unitymedia NRW GmbH**, Schreiben vom 01.09.2014
- **Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 Wasserwirtschaft**, Schreiben vom 02.09.2014
- **LWL-Archäologie für Westfalen**, Schreiben vom 23.09.2014